

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 24	FREITAG, DEN 9. APRIL	2021
Tag	Inhalt	Seite
22. 3. 2021	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan Ottensen 43	181
31. 3. 2021	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung des Enteignungsverfahrens und des Bodenordnungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch	182
	2130-3	
31. 3. 2021	Zehntes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes	183
	3011-1	
31. 3. 2021	Fünfundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Fraktionsgesetzes	183
	1101-2	
1. 4. 2021	Zweite Verordnung zur Änderung der schulischen Prüfungs- und Zeugnisregelungen infolge der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2	184
	neu: 223-1-19a, neu: 223-1-15a, neu: 223-1-20a	
6. 4. 2021	Dritte Verordnung zur Änderung der Hamburgischen Meldedatenübermittlungsverordnung	186
	210-4-2	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan Ottensen 43

Vom 22. März 2021

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728, 1793), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 26. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 380, 383), und § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 20. Februar 2020 (HmbGVBl. S. 148, 155), wird verordnet:

§ 1

In § 2 der Verordnung über den Bebauungsplan Ottensen 43 vom 27. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 409) wird folgende Nummer 20 angefügt:

„20. In den Kerngebieten, den besonderen Wohngebieten sowie im Mischgebiet sind Wettbüros, Spielhallen und Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, sowie Bordelle und bordellartige Betriebe unzulässig.“

§ 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 3

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit

(2) Die bzw. der Vorsitzende kann Personen, die nicht Beteiligte sind, die Anwesenheit bei der Verhandlung gestatten. Sie bzw. er kann Bediensteten der Behörde sowie der Behörde zur Ausbildung zugeteilten Personen die Anwesenheit auch bei der Beratung gestatten.

(3) Referendarinnen und Referendaren kann die Leitung der mündlichen Verhandlung unter Aufsicht der bzw. des Vorsitzenden übertragen werden.

(4) Die bzw. der Vorsitzende kann Personen, die nicht nach § 1 Absatz 2 zur Entscheidung berufene Mitglieder der Entscheidungsbehörde sind, von der Teilnahme an der Sitzung ausschließen, wenn sie einer Anordnung nicht folgen.

§ 6c

Im Übrigen gilt § 2 Absatz 1 des Entschädigungsleistungsgesetzes vom 1. Juli 1963 (HmbGVBl. S. 111), zuletzt geändert am 26. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 380, 384), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.“

Ausgefertigt Hamburg, den 31. März 2021.

Der Senat

Zehntes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes

Vom 31. März 2021

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 40 des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes vom 11. Juni 2003 (HmbGVBl. S. 156), zuletzt geändert am 17. Februar 2021 (HmbGVBl. S. 70), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 wird hinter Satz 2 folgender Satz eingefügt:
„Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend bei Erkrankung des eigenen Kindes der Referendarin oder des Referendars, wenn keine andere Person das Kind betreuen kann und das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert ist; insoweit findet Absatz 4 keine Anwendung.“
2. Hinter Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:
„(3a) Absatz 3 Satz 3 ist auch anzuwenden, wenn von der zuständigen Behörde zur Verhinderung der Verbreitung

von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten aufgrund des Infektionsschutzgesetzes

1. Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, insbesondere Schulen und Kindertagesstätten, vorübergehend geschlossen werden,
2. die Präsenzpflicht in einer Schule aufgehoben wird,
3. der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wird oder
4. das Kind aufgrund einer behördlichen Empfehlung oder Anordnung die Einrichtungen nach Nummern 1 bis 3 nicht besuchen kann.“

Ausgefertigt Hamburg, den 31. März 2021.

Der Senat

Fünfundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Fraktionsgesetzes

Vom 31. März 2021

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Das Fraktionsgesetz vom 20. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 134), zuletzt geändert am 2. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 626), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 Satz 1 werden die Beträge „52.062 Euro“, „1.670 Euro“ und „509 Euro“ durch die Beträge „52.527 Euro“, „1.685 Euro“ und „514 Euro“ ersetzt.

2. In § 2 Absatz 3 Satz 2 wird der Betrag „300 Euro“ durch den Betrag „303 Euro“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 31. März 2021.

Der Senat